



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 325

21. August 2019

7846-L

## Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Juli 2019, Az. L4-7984-1/214

### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Schäden durch den Fischotter gefährden zunehmend die Existenz der kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der bayerischen Teichwirtschaft. <sup>2</sup>Wegen des besonderen und strengen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Otterpopulation derzeit nicht möglich. <sup>3</sup>Im Rahmen des Fischotter-Managementplanes (FMP) werden daher die durch Fischotter verursachten Fraßschäden an Fischbeständen teilweise ausgeglichen. <sup>4</sup>Damit soll ein Beitrag zur Existenzsicherung der fischwirtschaftlichen Betriebe und zum Erhalt der nachhaltigen Teichwirtschaft geleistet werden. <sup>5</sup>Die Ausgleichszahlung wird als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO gewährt und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel. <sup>6</sup>Die Ausgleichszahlung ist gemäß der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>1</sup> als Beihilfe für außergewöhnliche Ereignisse genehmigt.

### 2. Gegenstand der Ausgleichszahlung

<sup>1</sup>Die Ausgleichszahlung wird für monetär bezifferbare Fischverluste, die durch das Eindringen des Fischotters in die Teiche des Betriebes entstehen, gewährt. <sup>2</sup>Ausgleichsfähig sind Schäden an typischen Fischarten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äsche, Edel- und Steinkrebs, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels. <sup>3</sup>Nicht berücksichtigt werden untypische Arten, wie z. B. nicht heimische Störarten, Zierfische oder Koi. <sup>4</sup>Die endgültige Feststellung über die ausgleichsfähigen Fischarten trifft der Otterberater (s. auch Nr. 6.1).

### 3. Antragsberechtigung/Ausschlüsse

#### 3.1 Antragsberechtigung/Begünstigung

<sup>1</sup>Antragsberechtigt und damit Begünstigte sind teichwirtschaftliche Betriebe und Fischereivereine, die entweder

- mehr als 0,5 ha Teichfläche bewirtschaften oder
- mehr als 250 kg Fische/Jahr erzeugen oder
- Fische mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr erzeugen.

<sup>2</sup>Eine Ausgleichszahlung wird nur für Fraßschäden bei der Satz- oder Speisefischproduktion gewährt, nicht jedoch für Fischverluste in Angelteichen und freien Gewässern. <sup>3</sup>Die betroffene Teichanlage muss in Bayern liegen.

<sup>1</sup> Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor Nr. 2015/C 217/01, ABI. EU C 217 vom 2. Juli 2015, S. 1

### 3.2 Ausschlüsse

- a) <sup>1</sup>Von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind Begünstigte, die einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Verstöße oder Vergehen oder einen Betrug gemäß Artikel 10 Absatz 3 in dem Zeitraum begangen haben, der in den delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung festgelegt ist. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere Begünstigte,
- die im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des EMFF einen Betrug im Sinn des Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen haben,
  - die durch Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei einen schweren Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)),
  - die eine Umweltstraftat gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben.
- <sup>3</sup>Ebenfalls ausgeschlossen sind Begünstigte, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind.
- <sup>4</sup>Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des EFF oder des EMFF und kein schwerer Verstoß gegen die GFP-Vorschriften begangen wurden sowie keine Umweltstraftaten gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen. <sup>5</sup>Letzteres ist auch während der Durchführung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten, ansonsten ist die Beihilfe zurückzuzahlen.
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Antragstellung ausgeschlossen, es sei denn, die finanziellen Schwierigkeiten beruhen auf von Fischottern verursachten Schäden.
- c) Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

## 4. Antragsvoraussetzungen

### 4.1 Grundsätzliches

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszahlung sind, dass

- folgende Aufzeichnungen zum Fischbestand geführt werden:
  - Teichbuch: Das Teichbuch muss Angaben enthalten zum Besatz (Art, Altersstadium und Menge), zur Haltung (Verluste) und zur Abfischung (Menge, durchschnittliches Endgewicht, Marktpreis pro kg),
  - Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfishbezug, Futtermiteinsatz und Abfischergebnis oder
  - Unterlagen des Fischerzeugerrings, falls Mitglied.

<sup>2</sup>Die Unterlagen müssen jeweils plausibel und nachvollziehbar sein

- Nachweise für das Auftreten des Fischotters (z. B. Fotos, Spuren, Kot, Fischreste mit spezifischem Schadbild) vorgelegt werden; andere Ursachen (Fischfeinde wie Reiher, Kormoran, Gänsesäger, Fischadler, Fuchs und Mink etc. oder Krankheiten und Haltungsbedingungen) müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können bzw. bei der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

<sup>3</sup>Jeder Antragsteller muss eine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben. <sup>4</sup>Diese ist ggf. beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

## 4.2 Präventionsmaßnahmen

<sup>1</sup>Im Schadensfall entscheidet der Otterberater vor Ort über verpflichtende Präventionsmaßnahmen bei der jeweiligen Teichanlage. <sup>2</sup>Die empfohlenen Maßnahmen sind vom Otterberater zu dokumentieren. <sup>3</sup>Sofern Präventionsmaßnahmen nicht erfolgreich waren, können vom Otterberater Änderungen oder Nachbesserungen gefordert werden. <sup>4</sup>Eine weitere Ausgleichszahlung ist nur möglich, wenn dazu eine Bestätigung des Otterberaters vorliegt. <sup>5</sup>Nicht durchgeführte Präventionsmaßnahmen führen zum Ausschluss von Ausgleichszahlungen.

## 5. Umfang und Höhe der Ausgleichszahlung

### 5.1 Ausgleichsfähige Schäden

<sup>1</sup>Ausgleichsfähig sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotterschäden. <sup>2</sup>Die Berechnung der anerkannten Schadenssumme erfolgt in folgenden Schritten:

- Ermittlung des Gesamtverlustes in % =  
[Besatzmenge in Stück minus Abfischmenge in Stück] / Besatzmenge \* 100
- Ermittlung des Verlustes durch Otter in % =  
[Gesamtverlust in % minus Verluste durch andere Ursachen in %]
- Berechnung der Verluste durch Otter in kg =  
[Verlustanteil durch Otter in % \* Besatzmenge in Stück \* durchschnittliches Endgewicht/Stück]
- Berechnung der Schadenssumme durch Otterschäden in EUR =  
[Verlust durch Otter in kg \* Marktpreis der jeweiligen Fischart/kg]

<sup>3</sup>Die angegebenen Daten sind vom Otterberater auf Grundlage der betrieblichen Daten (z. B. Rechnungen) beim Vor-Ort-Termin zu plausibilisieren. <sup>4</sup>Als andere Verlustursachen sind definiert: Theoretische Normalverluste (Abzug erfolgt immer), Krankheits-, Haltungs-, andere Raubtierverluste (Abzug erfolgt auf Basis der Betriebsdaten und der örtlichen Gegebenheiten).

### 5.2 Höhe der Ausgleichszahlung

<sup>1</sup>Es können max. 80 % der anerkannten Schadenssumme ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Nicht ausgeglichen werden Schadensbeträge, die unter 625 € liegen (Bagatellgrenze). <sup>3</sup>Nach Feststellung des Gesamtbetrags der anerkannten Schäden für alle Anträge, wird die Höhe der Ausgleichszahlung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet.

### 5.3 Kumulierung

<sup>1</sup>Der Begünstigte hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. andere öffentliche Mittel, Versicherungsleistungen) offenzulegen. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung. <sup>3</sup>Diese dürfen nicht zu einer Überschreitung der Beihilfehöchstintensität führen.

## 6. Verfahren

### 6.1 Schadensfeststellung

<sup>1</sup>Der Betrieb meldet Fischotterschäden nach der Schadensfeststellung unverzüglich beim Otterberater an und dokumentiert die Schäden. <sup>2</sup>Der Otterberater überprüft die Schäden vor Ort und berät den Betrieb über durchzuführende Präventionsmaßnahmen. <sup>3</sup>Jeder Abfischtermin ist dem Otterberater rechtzeitig mitzuteilen, um diesem ggf. eine Teilnahme an der Abfischung zu ermöglichen. <sup>4</sup>Mit der Abfischung ist der Gesamtschaden zu ermitteln, zu dokumentieren und vom Otterberater zu bestätigen. <sup>5</sup>In besonderen Fällen beteiligt der Otterberater die Fachberatung für Fischerei des Bezirks. <sup>6</sup>Kann der Otterberater bei der Abfischung nicht vor Ort sein, muss ihm die endgültige Schadensmeldung spätestens bis zum **31. Dezember** des Schadensjahres zur Prüfung zugesandt werden. <sup>7</sup>Schadensjahr ist das Kalenderjahr.

## 6.2 Antragstellung

<sup>1</sup>Der Antragsteller reicht die vom Otterberater geprüfte und bestätigte Schadensmeldung mit dem Antrag auf Ausgleichszahlung bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens **31. März** des auf das Schadensjahr folgenden Jahres ein. <sup>2</sup>Anträge, die nach dem 31. März eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Bewilligungsbehörde ist das Kompetenzzentrum Förderprogramme in Marktredwitz (KomZF). <sup>4</sup>Es kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

## 6.3 Bewilligung und Auszahlung

<sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde sammelt alle Anträge bis zum 31. März des auf das Schadensjahr folgenden Jahres. <sup>2</sup>Sie prüft die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen, erlässt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid und veranlasst die Auszahlung der Beträge.

## 7. Transparenz

Auf der Beihilfe-Website der EU werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 30 000 € überschreiten.

## 8. Überwachung

<sup>1</sup>Die Bewilligungsstellen führen ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

## 9. Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

<sup>1</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Ausgleichszahlungen richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. <sup>2</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 31. August 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

<sup>2</sup>Die Richtlinie vom 5. Dezember 2017 Az.: L4-7984-1/214 (AllMBl. S. 559) tritt mit Ablauf des 30. Juli 2019 außer Kraft.

Walter Christl  
Ministerialdirigent

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.